

**Bekanntmachung
der Feststellung der UVP-Pflicht nach § 7 des Gesetzes über die
Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Der Wasser- und Bodenverband Linnau hat bei mir als Untere Wasserbehörde den Antrag auf Plangenehmigung gemäß § 68 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für das Projekt „Herstellung von Maßnahmen zur Strukturverbesserung in der Linnau, Wasserkörper bo_03_b im Abschnitt von AWGV-Station 0+160 bis 0+274 und von AWGV-Station 5+425 bis 6+200“ in der Gemeinde Lindewitt, Amt Schafflund, gestellt.

Nach § 7 UVPG in Verbindung mit Nr. 13.18.2 der Anlage 1 UVPG ist für dieses Vorhaben eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen nach den Prüfvorgaben der Anlage 3 Ziff. 2.3 UVPG hat ergeben, dass für das weitere Verfahren nach dem WHG keine Umweltverträglichkeitsprüfung notwendig ist, da bei dem geplanten Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Eine Einsichtnahme in die dieser Feststellung zugrunde liegenden Unterlagen ist beim Fachdienst Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Abfall (Untere Wasserbehörde) des Kreises Schleswig-Flensburg, Flensburger Straße 7, 24837 Schleswig, auf Antrag möglich.

Az.: 66.41.20/G-§ 68 WHG

Schleswig, 09. Mai.2018

Kreis Schleswig- Flensburg
Der Landrat
Bau- und Umweltverwaltung

Im Auftrag

gez. Unterschrift

Ralf Petersen